

Sitzungsvorlage Nr. V/2011/0445

Zuständig: Fachbereich Tiefbau und Entsorgung
Verfasser: Norbert Tenhagen



Ahaus, 17.10.2011

Beratungsfolge

Rat	22.11.2011	TOP: 6	öffentlich
-----	------------	--------	------------

Beratungsgegenstand

Abwasserbeseitigung

- Betriebsabrechnungsbögen 2009/2010
- Gebührenkalkulation 2012
- Änderung der Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren und Kanalanschlussbeiträgen in der Stadt Ahaus vom 18.12.2008

Beschlussvorschlag

Der Rat genehmigt den Betriebsabrechnungsbögen 2009 und 2010, billigt die vorgelegte Gebührenkalkulation für die öffentliche Abwasserbeseitigung für das Haushaltsjahr 2012 und beschließt folgende Satzung:

4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren und Kanalanschlussbeiträgen in der Stadt Ahaus vom 18.12.2008

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 2011 (GV. NRW. S. 271), der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV. NRW. 2009, S. 394) und des § 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 16.03.2010 (GV. NRW. 2010, S. 185ff.) hat der Rat der Stadt Ahaus in seiner Sitzung am 22.11.2011 die folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung der Stadt Ahaus über die Erhebung von Abwassergebühren und Kanalanschlussbeiträgen in der Stadt Ahaus vom 18.12.2008, zuletzt geändert durch die 3. Satzung vom 20.12.2010 zur Änderung der Satzung der Stadt Ahaus über die Erhebung von Abwassergebühren und Kanalanschlussbeiträgen in der Stadt Ahaus vom 18.12.2008, wird wie folgt geändert:

§ 4 Absatz 7 erhält folgende Fassung:

- (7) Die Gebühr beträgt je m³ Schmutzwasser jährlich 2,27 €.

§ 5 Absatz 7 erhält folgende Fassung:

- (7) Die Niederschlagswassergebühr beträgt jährlich für jeden Quadratmeter bebauter bzw. überbauter und/oder befestigter Fläche i.S.d. Abs. 1 dieser Satzung 0,33 €, für eine teilversiegelte Fläche i.S.d. Abs. 4 dieser Satzung 0,25 €.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Sachdarstellung

Die **Gebührenkalkulation** ist eine Kostenrechnung nach den Grundsätzen des Kommunalabgabenrechts, die mit einer kameralistischen Einnahme-/Ausgaberechnung oder einer kaufmännischen Gewinn- und Verlustrechnung (NKF) nicht identisch ist.

Benutzungsgebühren sind zu erheben, wenn eine Einrichtung oder Anlage überwiegend dem Vorteil einzelner Personen oder Personengruppen dient, sofern nicht ein privatrechtliches Entgelt gefordert wird. Das veranschlagte Gebührenaufkommen soll die voraussichtlichen Kosten der Einrichtung oder Anlage nicht übersteigen und in der Regel decken (gesetzliches Kostenüberschreitungsverbot und Kostendeckungsgebot). Die Benutzungsgebühr ist rechtlich gesehen eine öffentliche Abgabe. Sie ist danach eine Geldleistung, die als Gegenleistung für die Inanspruchnahme öffentlicher Einrichtungen und Anlagen erhoben wird. Die Abwassergebühr ist eine Pflichtgebühr.

Kosten sind die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten. Der Gebührenrechnung kann ein Kalkulationszeitraum von höchstens drei Jahren zu Grunde gelegt werden. Kostenüberdeckungen am Ende eines Kalkulationszeitraumes sind innerhalb der nächsten drei Jahre auszugleichen; Kostenunterdeckungen sollen innerhalb dieses Zeitraums ausgeglichen werden. Zu den Kosten gehören neben den persönlichen und sächlichen Betriebs- und Verwaltungskosten auch Entgelte für in Anspruch genommene Fremdleistungen, Abschreibungen, die nach der mutmaßlichen Nutzungsdauer oder Leistungsmenge gleichmäßig zu bemessen sind, sowie eine angemessene Verzinsung des aufgewandten Kapitals; bei der Verzinsung bleibt der aus Beiträgen und Zuschüssen Dritter aufgebrauchte Eigenkapitalanteil außer Betracht.

Die Gebühr ist nach der Inanspruchnahme der Einrichtung oder Anlage zu bemessen (Wirklichkeitsmaßstab). Wenn das besonders schwierig oder wirtschaftlich nicht vertretbar ist, kann ein Wahrscheinlichkeitsmaßstab gewählt werden, der nicht in einem offensichtlichen Missverhältnis zu der Inanspruchnahme stehen darf. Für die Ermittlung der Schmutzwassergebühr ist der Frischwassermaßstab anerkannt, für die Niederschlagswassergebühr der Versiegelungsmaßstab. Grundstücksbezogene Benutzungsgebühren ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück.

Für die von der Stadt Ahaus als öffentliche Einrichtung betriebene Abwasserbeseitigung sind somit nach § 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) Benutzungsgebühren zu erheben.

Betriebsabrechnung 2009 (Nachkalkulation)

Unter Einbeziehung der Kostenunterdeckungen aus Vorjahren i.H.v. 306.186,78 € schließt die öffentliche Einrichtung „Abwasserbeseitigung“ in 2009 mit einem Kostenvolumen von 4.937.872,24 € ab. Dem stehen Einnahmen in einer Größenordnung von 5.225.876,64 € entgegen. Es verbleibt demnach eine Kostenüberdeckung von 288.004,40 €, der der Gebührenaussgleichsrücklage zugeführt worden ist. Zur Kostenaufteilung und -analyse wird auf die Anlage 1 und auf die Gebührenkalkulation 2009 (V/2008/0925) sowie auf das Investitionsprogramm der

Stadt Ahaus verwiesen. Dieser Überschuss soll für die Gebührenkalkulation 2012 herangezogen werden.

Betriebsabrechnung 2010 (Nachkalkulation)

Zu Beginn des Jahres 2010 hatte die Gebührenaussgleichsrücklage „Abwasser“ einen Bestand von 288.004,40 €. Im Jahr 2010 sind umlagefähige Kosten in einer Höhe von 5.793.249,96 € entstanden. An Einnahmen (insbesondere Gebühren) stehen dem 6.119.366,50 € entgegen, so dass für das Jahr 2010 ein Überschuss von 326.116,54 € zu verzeichnen ist. Zusammen mit dem Rücklagenbestand aus Vorjahren beträgt die Gebührenaussgleichsrücklage zum Ende des Jahres 2010 einen Bestand von 614.120,94 €.

Die Kostensteigerung gegenüber dem Jahr 2009 ist vornehmlich auf die kalkulatorischen Kosten (Abschreibungen und Zinsen) zurückzuführen. Aufgrund der zusätzlich in Betrieb genommenen Anlagenteile (z.B. Erweiterung Zentralkläranlage und verschiedene Kanalerneuerungen) führt dieser kalkulatorische Part zu Mehrkosten von ca. 930.000 €. Hierzu wird auf die Anlage 1 und auf die entsprechende Gebührenkalkulation 2010 (V/2009/1066) verwiesen.

Gebührenkalkulation 2012

Zur Überprüfung des gesetzlich vorgeschriebenen Kostenüberschreitungsverbots und Kostendeckungsgebots hat die Verwaltung für das Haushaltsjahr 2012 die beigefügte Gebührenkalkulation für die öffentliche Abwasserbeseitigung aufgestellt. Danach ist zur Einhaltung des Kostendeckungsgebots die Schmutzwassergebühr um 17 Cent/m³ (+8,10 %) auf 2,27 €/m³ Schmutzwasser anzuheben. Die Niederschlagswassergebühr steigt nach der beigefügten Gebührenkalkulation um 5 Cent/m² (+17,86 %) auf 0,33 €/m² versiegelter Fläche. Dies lässt im kommenden Jahr die Abwassergebühren für den durchschnittlichen Vier-Personen-Haushalt (in Ahaus = 160 m³ Schmutzwasser und 200 m² vollversiegelte Fläche) um rd. 37,20 € oder 9,49 % steigen.

zur Kalkulation der Schmutzwassergebühr:

Die modifizierte Abwassermenge für das kommende Jahr wird voraussichtlich ca. 1.950.000 m³ betragen. Sie übersteigt die kalkulierte Menge für 2011 nur geringfügig um 20.000 m³. Die Gesamtkosten für die Schmutzwasserbeseitigung unter Berücksichtigung der Rücklagenentnahme von 231.000 € werden sich voraussichtlich auf 4.423.200 € belaufen. Nach der Divisionskalkulation ergibt sich somit für das Jahr 2012 eine Schmutzwassergebühr von 2,27 € pro Kubikmeter Schmutzwasser.

zur Kalkulation der Niederschlagswassergebühr:

Nach der fortlaufenden Flächenerfassung können auf dem Gebiet der Stadt Ahaus insgesamt 7.102.500 m² bebaute, überbaute und versiegelte anschlusswirksame Flächen ermittelt werden. Sie sind die Maßstabsregelung für die Ermittlung der Niederschlagswassergebühr. Die Kosten der Niederschlagswasserbeseitigung werden im nächsten Jahr unter Berücksichtigung der Rücklagenentnahme von 57.000 € voraussichtlich 2.321.300 € betragen. Nach der Divisionskalkulation ergibt sich hieraus eine Niederschlagswassergebühr von 0,33 € pro Quadratmeter bebauter, überbauter und versiegelter abflusswirksamer Fläche.

Die Gesamtkosten für die Abwasserbeseitigung betragen für das Jahr 2012 somit rd. 7.032.500 €. Unter Berücksichtigung der geplanten Rücklagenentnahme i.H.v. 288.000 € sind 6.744.500 € durch Abwassergebühren zu finanzieren. Im Vergleich zum Vorjahr hat sich dieser Kostenblock um rd. 700.000 € erhöht. Dies liegt in erster Linie an den Kosten der kalkulatorischen Abschreibung. Während bis 2011 von den Anschaffungs- bzw. Herstellungswerten abgeschrieben worden ist, stellt die Verwaltung ab 2012 auf Anregung der Gemeindeprüfungsanstalt die Abschreibungsbasis auf den Wiederbeschaffungszeitwert um. Das Bundesverwaltungsgericht hat mit Beschluss vom 10.05.2006 (10 B 56.05) entschieden, dass in NRW eine kalkulatorische Abschreibung auf der Grundlage des Wiederbeschaffungszeitwertes in Kombination mit einer Nominalverzinsung auf der Anschaffungsrestwertbasis zulässig ist.

Außerdem ist eine neue Stelle für die Durchführung der Dichtheitsprüfung nach § 61 a Landes-

wassergesetz geschaffen worden. Entsprechende Personalkosten wirken sich ebenfalls negativ auf die Gebührenrechnung 2012 aus.

Weitere Informationen sind den beigefügten Anlagen zu entnehmen.

Rechtsgrundlagen:

Wasserhaushaltsgesetz (WHG)
 Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW)
 Kommunalabgabengesetz NRW (KAG NRW)
 Gemeindeordnung NRW (GO NRW)
 Entwässerungssatzung der Stadt Ahaus

Finanzielle Auswirkungen

Ja Nein

Budget:	11.02 Abwasserwirtschaft
Maßnahme:	Gebührenkalkulation 2012

Ergebnisplan:

Pos.	Bezeichnung	Betrag in €
04	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	6.750.000

Finanzplan:

Pos.	Bezeichnung	Betrag in €
04	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	6.750.000

Der Bereich Abwasserwirtschaft ist eine kostenrechnende Einrichtung, die sich nach dem Kommunalabgabengesetz (KAG) durch kostendeckende Gebühren vollständig refinanzieren muss. Ab 2009 beginnt das Gebührensplitting, d.h. die Schmutzwassergebühren dienen zur Deckung der Kosten der Schmutzwasserbeseitigung, die Niederschlagswassergebühren zur Deckung der Kosten der Niederschlagswasserbeseitigung. Die öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelte für 2012 teilen sich auf in rd. 4.425.000 € Schmutzwassergebühren und rd. 2.325.000 € Niederschlagswassergebühren.

Anlagen

Anlage 01 - Betriebsabrechnungsbögen 2009/2010 mit Auswertungen
 Anlage 02 - Gebührenkalkulation für die Abwasserbeseitigung – Haushalt 2012 –
 (mit entsprechenden Gebührenvergleichen)
 Anlage 03 – Interkommunaler Gebührenvergleich Kreis Borken